

Richtlinien des Kreises Segeberg zur finanziellen Förderung des Baus und der Verbesserung von Sportstätten sowie zur Anschaffung von Sportgeräten vom 01.01.2024

Version 1

Hinweis: Die Antragsbearbeitung inkl. Abschluss der Förderverträge obliegt dem Kreissportverband Segeberg e.V. (nachfolgend als KSV bezeichnet), An der Trave 1, 23795 Bad Segeberg / info@se-sport.de.

Impressum:

Fachdienst: Kita, Jugend, Schule und Kultur
Ansprechpartnerin: Susanne Schleicher
04551 951-9566
Stand: 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
2. Zuwendungsfähige Bereiche	5
3. Mindestnutzungsdauer	7
4. Höhe der Zuwendung	8
5. Verfahrensvorschriften	10
6. Prüfungsrecht	12
7. Vorbehalt	12
8. Datenschutz	12
9. Inkrafttreten und Übergangsregelungen	12

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Kreis Segeberg fördert auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFGSH) vom 07.03.2022 und auf Grund des jeweiligen Haushaltplanes des Kreises den Bau und die Verbesserung von nicht kommerziell betriebenen Sportstätten und gewährt Zuwendungen für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten. Die Förderung erfolgt in der Erkenntnis, dass Sportprojekte die eigene finanzielle Kraft von kommunalen Trägern übersteigen und dass in Anbetracht der vielfältigen Aufgaben der Vereine und Verbände deren Leistungskraft zur Kostendeckung nicht ausreicht.

1.2 Der Sport erhält bei nachgewiesenem Bedarf die öffentliche Hilfe des Kreises, die unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der ökologischen Ansprüche zweckgebunden gewährt wird; sie wird insbesondere auf den Breitensport ausgerichtet.

1.3 Alle Sportler, auch die nicht einem Verein / Verband angehörenden, sollen die Möglichkeit erhalten, sich sportlich zu betätigen. Deshalb soll im Kreis ein ausreichendes Netz von Sportanlagen geschaffen und erhalten werden, das den Sporttreibenden bei möglichst gefahrlosen Wegen in jeweils angemessener Entfernung von ihrem Wohnort zur Nutzung angeboten wird.

1.4 Wo ein angemessenes kommerzielles Angebot von Sportstätten besteht, ist dieses in die Bedarfsplanung des Kreises einzubeziehen. Ob die Voraussetzungen über die Berücksichtigung vorliegen, entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

Die Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten gehört grundsätzlich zu den Aufgaben der Gemeinden.

1.5 Die Errichtung und Unterhaltung von Sondersportstätten gehört grundsätzlich zu den Aufgaben der Gemeinden. Die Errichtung und Unterhaltung von Sondersportstätten (z.B. Golfplätze, Kegelsportanlagen) soll dagegen in erster Linie Aufgabe der Sportvereine und Sportverbände sein.

1.6 Grundlage der Förderung für den Bau und die Verbesserung von Sportstätten sowie der Anschaffung von langlebigen Sportgeräten sind neben diesen Richtlinien die ab 01.01.2017 gültigen Richtlinien des Kreises Segeberg vom 24.10.2016 für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg. Sie sind in vollem Umfange anzuwenden, soweit nicht diese Sportförderrichtlinien spezielle Regelungen vorsehen.

1.7 Sofern Dritte mit der Förderung von Baumaßnahmen und der Verbesserung von nicht kommerziell betriebenen Sportstätten und der Anschaffung

von langlebigen Sportgeräten beauftragt sind, haben sie diese Sportförderrichtlinien in Verbindung mit den jeweils gültigen Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg anzuwenden.

2. Zuwendungsfähige Bereiche

Für folgende Bereiche werden Zuwendungen gewährt:

2.1 Neubau von Sportstätten einschließlich Umzäunungen von Außen-sportanlagen und Lärmschutzanlagen, d. h. neue Anlagen ohne Verwendung vorhandener wesentlicher Bauteile; inkl. Abriss von Sportstätten oder Teilen dieser zur Vorbereitung von Neu- oder Teilneubauten von Sportstätten.

2.2 Verbesserung von Sportstätten, um

- die wohnungsnah gelegenen Standorte zu erhalten und deren Inanspruchnahme für andere städtebauliche Zwecke sowie eine Verlagerung der Sportstätten in Siedlungsrandbereiche zu vermeiden,
- die Qualität des Wohnumfeldes zu verbessern,
- nicht mehr funktionsgerechte Altbauten den modernen bautechnischen Entwicklungen und sportfunktionellen sowie betriebstechnischen Erfordernissen anzupassen,
- den Ausnutzungsgrad der Anlagen zu steigern,
- den sportfunktionellen Gebrauchswert der Anlagen nachhaltig zu erhöhen (z. B. durch Anpassung an neue Sportarten, wenn für diese eine dauerhafte Nachfrage zu erwarten ist),
- die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu verbessern (z. B. durch Anwendung moderner Bauweisen und technischer Einrichtungen),
- Energie einzusparen.

Die Verbesserung von Sportstätten umfasst folgende Maßnahmenarten:

2.2.1 Erweiterung von Sportanlagen, z. B.

- einer Rundlaufbahn von 4 auf 6 Bahnen
- Vergrößerung eines Spielfeldes
- Installation einer Beleuchtungsanlage zur besseren Ausnutzung der Sportstätte
- Sportlerheime
- Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten Lärmschutzanlagen
- Umzäunungen von Außensportanlagen
- Einbau einer Bewässerungsanlage für Rasen- oder Tennenspielfelder. Sollte der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nicht möglich bzw. nicht wirtschaftlich sein, so ist ebenfalls der Bau eines Brunnens förderungsfähig. Die baufachliche Prüfung ist maßgeblich für die Förderhöhe.

2.2.2 Modernisierung als bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung und Erhöhung des sportfunktionellen Gebrauchswertes sowie der Wirtschaftlichkeit, insbesondere durch Ersatz veralteter und unwirtschaftlicher Anlagenteile. Einbezogen sind die hierdurch verursachten Instandsetzungen, z. B.

- Einbau moderner und hoch belastbarer Kunststoffbeläge auf Sportplätze
- Ausbau von Umkleide- und Sanitärräumen nach sportfunktionellen und hygienischen Erfordernissen
- Neueinrichtung von Duschen und sanitären Anlagen
- Maßnahmen zur Energieeinsparung für den Eigenverbrauch
- Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten
- Lärmschutzanlagen
- Umzäunungen von Außensportanlagen

2.2.3 Sanierung von Sportstätten als Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Sollzustand) von Anlagen (ursprünglicher Nutzungswert), z. B.

- Erneuerung von Spielfeldbelägen oder einzelner Schichten des Spielfeldaufbaues
- Instandsetzung nicht mehr funktionsfähiger Drainagen
- Erneuerung von Fußböden in Sporthallen
- Dacherneuerung bei Sportstättengebäuden (Dachneigung mind. 5 Grad)
- spezielle Anlagen für einzelne Sportarten
- Lärmschutzanlagen
- Umzäunungen von Außensportanlagen
- Abriss von Sportstätten oder Teilen dieser zur Vorbereitung von Neu- oder Teilneubauten von Sportstätten

2.3 Anschaffung von langlebigen Sportgeräten

- Sportgeräte (z.B. Judomatten, Fußballtore, Tischtennistische)
- Sportwaffen im Sinne von Vereinswaffen für Jugendliche und Erwachsene

2.4 Förderungseinschränkungen

- Schwimmstätten werden nur für den reinen Sport dienenden Kostenanteil gefördert. Für Freizeitbäder werden Sportfördermittel nicht gewährt.
- Neue Sportarten werden nur gefördert, soweit sie vom Landessportverband als förderungsfähig anerkannt werden. Im Einzelfall entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.
- Schulsportanlagen, die überwiegend von Vereinen genutzt werden, sind mit maximal 50 v.H. der förderfähigen Kosten zuwendungsfähig.

2.5 Förderungsausschlüsse

- laufende Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung des bestimmungsgemäßen Nutzwertes einer Anlage dienen,
- Zuschaueranlagen und Parkplätze,
- Verbrauchsmaterialien und persönliche Ausrüstungsgegenstände für die Nutzung von Sportgeräten,
- Wege und Pflasterflächen auf dem Sportgelände,
- Kosten für Golfplätze (Nur bei Betreibergesellschaften; bei gemeinnützigen Golfvereinen, die dem KSV Segeberg angehören, ist eine Förderung möglich.).
- Reine Schulsportanlagen sind nicht förderfähig.
- Neubauten von Tennenspielfeldern werden nicht gefördert.

3. Mindestnutzungsdauer

Für die Modernisierung oder Sanierung können Zuwendungen grundsätzlich erst bei Ablauf einer Mindestnutzungsdauer gewährt werden; diese beträgt

3.1 bei Sportplätzen als Tennen- und Kunstrasenplätzen 12 Jahre

3.2 bei Tennisplätzen 12 Jahre

3.3 bei Kunststoffflächen (innen und außen) 12 Jahre

3.4 bei speziellen Anlagen für einzelne Sportarten 12 Jahre

3.5 bei Teppichböden in Tennishallen 10 Jahre

3.6 bei Hochbaumaßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen (Dachneigung mind. 5 Grad) 20 Jahre. Bei Heizungsanlagen wird die Mindestnutzungsdauer auf 15 Jahre festgelegt. Bei der Erneuerung der Heizungsanlage aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. Änderung der Abgaswerte) beträgt die Nutzungsdauer 12 Jahre.

3.7 bei Beleuchtungsanlagen auf Sportplätzen 20 Jahre

3.8 bei Zuwendungen zu Nr. 3.1 bis 3.7 ist Voraussetzung, dass die Sportstätten im Laufe der Jahre sachgerecht gepflegt und unterhalten wurden. Ein entsprechender Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.

3.9 bei Maßnahmen zur energetischen Sanierung (z. B. Beleuchtung, Photovoltaik zum Eigenverbrauch, Solaranlagen) 15 Jahre.

3.10 bei langlebigen Sportgeräten in der Regel 10 Jahre (über Ausnahmen entscheidet der beim KSV angesiedelte Prüfungsausschuss).

4. Höhe der Zuwendung

4.1 Die Höhe der Zuwendung und die Regelförderquote richtet sich nach Punkt 3/3.1 bis 3.8 der ab 01.01.2017 geltenden Richtlinien des Kreises Segeberg vom 24.10.2016 für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg. Die Höhe der Förderquote für langlebige Sportgeräte beträgt 30 v. H., in Sonderfällen bis zu 30 v.H. der als förderfähig anerkannten Kosten. Die Zuwendung für den Bau und für die Verbesserung von Sportstätten und für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten wird ausschließlich in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt und auch nur dann, wenn sich die Gemeinden mit mindestens 30 v. H. an den anerkannten zuwendungsfähigen Kosten beteiligen. Für nachfolgende Bereiche werden zuwendungsfähige Kosten bis zu folgenden Höchstbeträgen anerkannt:

4.2 Bei Sportlerheimen je qm Nutzfläche und angemessener Nebenfläche 2.500 €. Zuwendungen werden bei Sportlerheimen nur für die Umkleide- / Sanitärbereiche und Jugendräume sowie für Mannschaftsräume gewährt.

4.3 Rasenspielfelder

Normspielfelder 50 x 68 m	200.000 €
Normspielfelder 60 x 90 m	300.000 €
Normspielfelder 68 x 105 m	400.000 €

Die Maße verstehen sich zuzüglich der vorgeschriebenen Sicherheitszonen. Trainingsflächen mit geringeren Maßen als 50 x 68 Meter sind ggf. nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss des KSV förderfähig. Die förderfähigen Kosten werden prozentual zu den Kosten des kleinsten Normspielfeldes ermittelt.

4.4.1. Kunstrasenspielfelder (Neubau / Sanierung)

Normspielfelder 50 x 68 m	400.000 €
Normspielfelder 60 x 90 m	500.000 €
Normspielfelder 68 x 105 m	700.000 €

Die Maße verstehen sich zuzüglich der vorgeschriebenen Sicherheitszonen. Trainingsflächen mit geringeren Maßen als 50 x 68 Meter sind ggf. nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss des KSV förderfähig. Die förderfähigen Kosten werden prozentual zu den Kosten des kleinsten Normspielfeldes ermittelt.

4.4.2 Tennenspielfelder

Neubauten von Tennenspielfeldern werden nicht gefördert. Sanierung von Normspielfeldern

Obergrenze:

maximal 75 % der Obergrenzen für einen Neubau

Normspielfelder 50 x 68 m	168.750 €
Normspielfelder 60 x 90 m	225.000 €
Normspielfelder 68 x 105 m	300.000 €

4.5 Die Finanzierung von Sporthallen wird überwiegend im Rahmen der Schulbaufinanzierung abgewickelt. Schulsporthallen müssen in der unterrichtsfreien Zeit vor allem den Sportvereinen zur Verfügung stehen.

4.5.1 Bei Hallen für über den reinen Schulsport hinausgehenden Bedarf

Halle 15 x 27 m	1.500.000 €
Halle 22 x 44 m	2.000.000 €
Halle 27 x 45 m	2.500.000 €

4.5.2 Für Umkleide- und Sanitärräume an Sporthallen werden Kreiszuwendungen entsprechend der Förderung bei Sportlerheimen gewährt

4.6 Tennisanlagen

Je Tennisplatz	50.000 €
Je Tennishallenplatz (für Neubau / Sanierung)	500.000 €

Es werden Zuwendungen für maximal 2 Hallenplätze je Verein gewährt. Bei der Bemessung des Bedarfs ist bei Außen- wie auch Hallenplätzen von einem Feld je 40 Spieler*innen auszugehen.

4.7 Golfplätze / -anlagen

Kumulierte Zuwendungen je Mitglied bis zu 100 € für gemeinnützige Golfvereine, die dem KSV Segeberg angehören.

Unter Golfanlagen werden der Platz, die Driving-Range, das Pitching-Green und ein erforderliches Vereinsheim zusammengefasst.

4.8. Trainingsbeleuchtungsanlagen 70.000 €

4.9 Sanierung von Sportstätten-Lärmschutzanlagen je Spielfeld 100.000 €

Verfahrensvorschriften

5.1 Anträge sind in schriftlicher Form auf KSV-Antragsformular unter Beifügung eines Finanzierungsplanes und entsprechender Planungsunterlagen entweder per Post oder digital (Scan per E-Mail) beim KSV zu stellen.

Baumaßnahmen, die über 25.000 € liegen, sind ausschließlich in rein schriftlicher Form per Post vorzulegen – in zweifacher Ausfertigung zur Weitergabe durch den KSV an den Kreis Segeberg zwecks Erstellen des Prüfvermerks. Die Stadt Norderstedt und die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erstellen den Prüfvermerk selbst und stellen diesen dem KSV zur Verfügung.

5.2 Antragsberechtigt sind Städte, Ämter, Gemeinden des Kreises Segeberg und Vereine / Verbände des KSV, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Pächter von Sportstätten sind.

5.3 Der KSV ist bei der Planung, beim Neubau und der Verbesserung von Sportstätten (Erweiterung, Modernisierung bzw. Sanierung) einzubeziehen.

5.4 Die Förderung für Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen erfolgt unter Zugrundelegung der vom zuständigen Bauamt fachtechnisch geprüften Antragsunterlagen und der daraufhin als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Baumaßnahmen. Honorare für Architekten und Ingenieure sind nur bis zur Höhe der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) als förderfähige Kosten anzuerkennen. Bei Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 25.000 Euro kann auf die Durchführung einer baufachlichen Prüfung verzichtet werden. Die baufachliche Prüfung der Verwendungsnachweise bleibt davon unberührt. Das Prüfungsrecht des Kreises bleibt hiervon unberührt. Zu berücksichtigen sind im Übrigen die durch den KSV sportfachlich und bei kommunalen Bauträgern durch die Kommunalaufsicht finanzwirtschaftlich geprüften Aspekte.

5.5 Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), bei Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.

5.6 Die mit Hilfe der Kreiszuwendung erstellten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 25 Jahre lang entsprechend dem Zuwendungszweck zu verwenden.

5.7 Bewilligungsverfahren

5.7.1 Bewilligungsverfahren und Nachweis der zweckbestimmten Mittelverwendung :

Die Entscheidung über die Anträge obliegt dem KSV. Zuwendungen werden seitens des KSV schriftlich bewilligt. Bei Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen schließen der KSV und der*die Antragsteller*in einen Fördervertrag ab. Dies erfolgt aufgrund eines mit dem Kreis Segeberg abgestimmten Muster-Fördervertrages.

Die ordnungsgemäße und zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist schriftlich nachzuweisen, für langlebige Sportgeräte binnen 6 Monaten nach Beschaffung, bei Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen binnen eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies seitens des KSV schriftlich gegenüber dem*der Antragsteller*in zu begründen

5.7.2 Eine Nachbewilligung von Fördermitteln scheidet grundsätzlich aus; sie ist nur dann ausnahmsweise möglich, wenn

- noch während der Bauausführung unabweisbare zuwendungsfähige Kostensteigerungen unverzüglich angemeldet und vom Prüfungsausschuss des KSV anerkannt werden,
- andere wichtige Gründe (Sonderfälle) durch den Prüfungsausschuss des KSV festgestellt werden,
- auch die Kommune die Mehrkosten mit mindestens 30% bezuschusst.

5.8 Die Zuwendung verfällt, wenn sie nicht bis zum 30.11.eines Jahres abgerufen wird (Bewilligungszeitraum). Eine Verlängerung der Verwendungsfrist bedarf der Zustimmung des KSV und ist schriftlich zu beantragen.

5.9 Maßnahmen mit förderungsfähigen Kosten unter 1.000 € sind nicht zuwendungsfähig.

5.10 Für bereits begonnene oder fertig gestellte Vorhaben sowie beschaffte Geräte werden Kreismittel nicht bereitgestellt.

5.11 Vor der Bewilligung darf mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen werden bzw. die Anschaffung noch nicht getätigt sein. Die Auftragerteilung gilt als Baubeginn. Andernfalls ist die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn / zur vorzeitigen Anschaffung erforderlich. Diese wird nur in Ausnahmefällen erteilt, wenn zwingende Gründe vorliegen und die sportfachliche Prüfung erfolgt ist. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder zur vorzeitigen Beschaffung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

5.12 Rückforderung: Die Zuwendung ist insbesondere ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass diese in vollem Umfang dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend verwendet wurde.

Der KSV hat widerrufene Fördermittel an den Kreis Segeberg zurückzuleiten.

5. Prüfungsrecht

Der KSV ist berechtigt, sich alle im Zusammenhang mit dem Antragverfahren sowie der Ausschüttung der Zuwendungen stehenden Unterlagen vorlegen zu lassen und ist prüfberechtigt.

Der beim Kreis Segeberg zuständige Fachdienst für Kita, Jugend, Schule, Kultur, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg sowie der Landesrechnungshof sind ebenfalls berechtigt, die gesamten Unterlagen zu prüfen.

6. Vorbehalt

Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Leistungen im Rahmen der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben. Ein der Antragstellenden auf die Gewährung von Zuwendungen gemäß diesen Richtlinien besteht nicht. Sie erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltplan veranschlagten Mittel.

7. Datenschutz

Eine Prüfung auf Bewilligung ist nur möglich, wenn der*die Antragsteller*in mit der Antragstellung zustimmt, dass die bewilligende Stelle die aus dem Antrag hervorgehenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Art. 7 EU-DSGVO verwenden und speichern darf. Die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist freiwillig. Eine Bearbeitung des Antrags ist ohne die Einwilligung jedoch nicht möglich. Der*die Antragsteller*in kann die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Gemäß Art. 7 EU-DSGVO wirkt ein solcher Widerruf als Rücknahme des Antrages.

8. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Vorstehende Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien in der Fassung vom 21.03.2018 verlieren ihre Gültigkeit. Die vor Inkraft-Treten dieser Richtlinien bewilligten Zuwendungen sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen. Vor dem 01.01.2024 abgeschlossene Förderverträge bleiben bestehen.

Bad Segeberg, den

gez. Jan Peter Schröder
Landrat des Kreises Segeberg